

HEIME

Enttäuschendes Urteil für Heimträger

BSG: Kein pauschaler Gewinnaufschlag

Mit seiner aktuellen Entscheidung vom 26. September 2019 (Az.: B 3 P 1/18 R) hat das Bundessozialgericht (BSG) die Hoffnung vieler Altenheimträger beerdigt, bei Pflege-satzverhandlungen vier Prozent pauschal als Gewinnaufschlag durchsetzen zu können.

Von Kai Tybussek

Die SGB XI-Schiedsstelle in NRW hatte in mehreren Verfahren Trägern von Pflegeheimen pauschal vier Prozent als Gewinnmarge zugesprochen, dieser Schiedsspruch wurde kosten-trägerseitig beklagt. Das LSG Essen hatte sodann 2017 die Schiedssprüche aufgehoben und geurteilt, dass die Schiedsstelle unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu entscheiden solle. Dagegen legte die Schiedsstelle ihrerseits Revision beim BSG ein. Mit großer Spannung haben naturgemäß vor allem die Träger von Pflegeeinrichtungen dieses Urteil erwartet, es fiel nun sehr deutlich zulasten der Einrichtungen aus.

Die Bundesrichter urteilten: Der Ansatz, eine Gewinnmarge völlig losgelöst sowohl von den kalkulierten Gestehungskosten als auch von einem externen Vergleich festzusetzen, ist mit geltendem Recht unvereinbar. Fordert der Einrichtungsträger einen am Umsatz bemessenen Gewinnzuschlag, sind im Rahmen der auf der ersten Stufe durchzuführenden Schlüssigkeits- und Plausibilitätskontrolle mindestens die wesentlichen Eckpunkte der Kostenstruktur der Einrichtung daraufhin zu überprüfen, ob und inwieweit damit bereits Gewinne erzielt werden können. In einem zweiten Prüfungsschritt ist dann der externe Ver-

gleich der Pflegesätze einschließlich ihrer Gewinnmöglichkeiten mit denen in vergleichbaren Einrichtungen vorzunehmen. Erst danach lässt sich die von § 84 SGB XI geforderte Leistungsgerechtigkeit von Pflegesätzen einschließlich der sich dadurch bietenden Gewinnmöglichkeiten beurteilen.

Hinzu kommt ein völlig anderer (neuer) Aspekt der Entscheidung: Das BSG bemängelte, dass die beklagte Schiedsstelle es versäumt habe zu ermitteln, ob die nach § 85 SGB XI vorgesehene schriftliche Stellungnahme der Interessenvertretung der Heimbewohner eingeholt wurde. Erfolgte Stellungnahmen im Pflege-satzverfahren sind inhaltlich zu berücksichtigen. Schon dies führe zur Rechtswidrigkeit der Schiedssprüche, weil sie auf einem unvollständig ermittelten Sachverhalt beruhten. Es ist laut den Richtern unzutreffend, dass die Beteiligung der Einrichtungsbewohner nicht relevant ist, denn durch die Vergütungsregelungen sind in erster Linie die Heimbewohner finanziell betroffen.

Das BSG befand zudem: Bei der Bemessung der Gewinnmöglichkeit ist insbesondere stets der Grundsatz der Beitragssatzstabilität nach § 84 SGB XI zu berücksichtigen. Eine Orientierung an Verzugszinsen für Sozialleistungsberechtigte in Höhe von vier Prozent (§ 44 SGB I) ist durch



Erschwerte Bedingungen: Im Rahmen der Pflegesatzverhandlungen können konkret begründete Risikozuschläge zwar weiterhin verhandelt werden, pauschale Gewinnaufschläge dagegen nicht.

Foto: vchalup/AdobeStock

sachliche Gründe nicht gerechtfertigt und damit rechtswidrig.

Von großer Bedeutung für die künftige Verhandlungspraxis dürfte folgende Differenzierung sein: Bei der Findung angemessener Entgelte für Unterkunft und Verpflegung nach § 87 SGB XI stehe nicht die Erzielung von Marktpreisen und Gewinnmöglichkeiten im Vordergrund, sondern die Refinanzierung prognostischer Gestehungskosten. Nach § 82 Absatz 1 Satz 1 SGB XI gelten nämlich nicht dieselben Kriterien wie für die Pflegevergütung („leistungsgerechte ... Pflegevergütung“, aber „angemessenes Entgelt für Unterkunft und Verpflegung“).

In einem Punkt widersprachen die BSG-Richter allerdings der landessozialgerichtlichen Vorinstanz deutlich: Ein Sachverständigengutachten muss die Schiedsstelle nicht regelmäßig einholen. Zwar liege die Einholung eines Gutachtens zu Einzelpunkten im Ermessen der Schiedsstelle. Die abschließende Beurteilung der Leistungsgerechtigkeit der Pflegesätze und der Angemessenheit

der Entgelte bleibe aber originäre Aufgabe der sachkundig besetzten Schiedsstelle selbst.

Fazit

Konkret begründete Risikozuschläge können zwar weiterhin verhandelt werden, pauschale Gewinnaufschläge dagegen nicht. Es wird schwieriger, Risikozuschläge auch auf die Sachkosten im Bereich Unterkunft und Verpflegung durchzusetzen. Die Heimbeiratsanhörung gewinnt an Bedeutung.

Branchenweite Erwartungen an die BSG-Entscheidung wurden insofern enttäuscht, neue Erkenntnisse zu liefern, um in der Verhandlungspraxis die Durchsetzung des gesetzlichen Anspruchs auf eine angemessene Vergütung des Unternehmerrisikos zu erleichtern.

■ **Der Autor ist Rechtsanwalt und Geschäftsführender Partner bei der Curacon Rechtsanwalts-gesellschaft in Ratingen. Kontakt: kai.tybussek@curacon-recht.de**

ALTENHEIM MANAGERTAG

Welche Bedeutung hat das BSG-Urteil für Ihre zukünftige Verhandlungspraxis? Exklusive Tipps und Hintergründe erfahren Sie von Rechtsanwalt

Kai Tybussek auf den Altenheim Managertage. Termine: 10.10.2019 Stuttgart, 14.11.2019 Hamburg, 4.2.2020 Köln, 18.2.2020 Berlin.

Info: www.ah-managertag.de

